

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDEREREINE
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE und
NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.

VERBAND HESSISCHER FISCHER EV.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Sigrid Witzemberger, Holunderweg 1 35510 Butzbach
Wiebke Lübstorff, Wilhelm-Joutz-Str. 34 35510 Butzbach

Magistrat der Stadt Butzbach
Marktplatz 1
35510 Butzbach

Absender dieses Schreibens:

BUND für UMWELT UND NATUR-
SCHUTZ DEUTSCHLAND
LV Hessen e.V.
Ortsverband Butzbach
Sigrid Witzemberger
Holunderweg 1
35510 Butzbach
Wiebke Lübstorff
Wilhelm-Joutz-Str. 34
35510 Butzbach

22.12.2021

Bauleitplanung der Stadt Butzbach, Stadtteil Ostheim Bebauungsplan "Am Römerberg/Am Weidweg » 1. Bauabschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der o.g. Verbände wird zum Bebauungsplan "Am Römerberg/Am Weidweg"
Stellung genommen:

- Boden ist ein schützenswertes Gut. Die Bodenschutzklausel beinhaltet den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Umwidmung von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen in Bauland in fortschreitender Höhe ist als bedenklich einzustufen.
- Durch die Umsetzung von weiteren Bauvorhaben für Wohnbebauung wie in der vorliegenden Planung, kann das Ziel, den Flächenverbrauch einzudämmen, nicht erreicht werden. Vor allem nicht, wenn es sich überwiegend um den Bau von Einfamilienhäusern handelt. Eine komprimierte Bebauung der Fläche mit Doppelhaushälften statt Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern ist wesentlich ressourcenschonender.
- Die Böden im geplanten Baugebiet weisen eine sehr hohe Bodenqualität, Bodenwertzahl (BWZ) von 80 – 85 auf.
- Um das genannte hohe Interesse an Baugrundstücken und den tatsächlichen Bedarf einordnen zu können, bedarf es seitens der Stadt Butzbach transparenter Kriterien zur Vergabe. Diese müssen für die Bevölkerung einsehbar sein. Darüber

hinaus muss in zeitlich festgelegten Abschnitten eine Bereinigung der vorliegenden Zahlen zur Vermeidung von Mehrfachbewerbungen erfolgen.

- Es ist zu bedenken, dass es zu Verzögerungen des Baubeginns kommen kann, aufgrund möglicher archäologischer Funde.
- Die Ausweisung von Baugebieten im ländlichen Raum stellt die biologische Vielfalt in Frage und führt letztlich zum Verlust von Arten. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung muss als bedenklich angesehen werden, auch wenn dieses Vorgehen nach momentaner Rechtsauffassung zulässig ist. Dadurch entfallen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in die Natur.
- Im naturschutzfachlichen Gutachten ist sehr ausführlich dargestellt, dass die folgenden Tierarten Feldhamster, Rebhuhn und Feldlerche als streng geschützt und stark gefährdet anzusehen sind. Die geplanten Baumaßnahmen führen zu einem ausgeprägten Lebensraumverlust der obengenannten Arten. Einzig Kompensationsmaßnahmen für Rebhuhn, Feldlerche und Feldhamster sind als Ersatzmaßnahmen vorgesehen. **Die Umsiedlung auf eine gegenüberliegende Kompensationsfläche (über die Landesstraße K 17 hinweg) ist vorgesehen. Eine Vergrämung über die Landesstraße hinweg ist eine inakzeptable Lösung, die zum Verlust der Feldhamsterpopulation dieses Gebietes führen kann. Aufgrund der direkten Nähe zum ursprünglichen Besiedlungsort kann eine Rückkehr der Hamster über die Straße nicht ausgeschlossen werden.** Eine für diese Maßnahme vorgesehene fachgerechte Umsiedlung kann nur mit dem vorherigen gezielten Abfangen der Hamster erfolgen. Für die Neuan siedlung wäre eine weit entfernte Fläche unabdingbar.
- Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besagt:
 - (1) Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; **eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.**
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Bei einer Ortsbegehung Mitte Dezember 2021 konnten keine Vergrämungsmaßnahmen festgestellt werden. Die Kompensationsmaßnahmen, deren Beginn im September 2021 erfolgen sollten, waren zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht feststellbar.

- Wie im Gutachten angeregt, müssen Monitoring Maßnahmen nach Plan engmaschig erfolgen und genau kontrolliert und dokumentiert werden.
- Um ein weiteres Verkehrsaufkommen zu vermeiden und die Nahversorgung zu sichern, bedarf es einer ortsansässigen Infrastruktur bestehend aus Gastronomie, Einkaufsmöglichkeiten, ausreichend Plätzen in Kindertagesstätten und Schulen, die in Ostheim nicht in ausreichender Form vorhanden sind.
- Es ist hier, wie in allen Baugebieten zu beachten, dass die Infrastruktur sich entsprechend der Erhöhung der Einwohnerzahl entwickeln muss.
- Bei der Erschließung müssen zuallererst die Bedürfnisse der schwächsten Verkehrsteilnehmer*innen Berücksichtigung finden, wie Kinder, Fußgänger*innen, Radfahrer*innen etc.
- Der Verkehr durch die Herderstraße wird deutlich zunehmen. Hier sollte die Variante einer Einbahnstraßenregelung unter Einbeziehung der Straßen Wolfskehl und Erich-Kästner-Weg geprüft werden. Im gesamten neu geplanten Wohngebiet sollten die Verkehrsflächen als Spielstraßen ausgewiesen werden, um die Sicherheit spielender Kinder, Fußgänger*innen und Radfahrer*innen zu gewährleisten.
- Die auf Garagendächern vorgesehene Begrünung oder Installation von Solar- oder Photovoltaikanlagen sollte ebenso auf Gebäude mit Staffelgeschossen übertragen werden.
- Einfriedungen als Grundstücksabgrenzungen sollten aus ökologischen Gründen Lebensraum für Insekten und Vögel bieten und wegen ihres Einflusses auf das Mikroklima aus heimischen Sträuchern und Gehölzen bestehen und somit temperaturnachgleichend wirken. Denkbar wäre eine Vorgabe zur Pflanzung von heimischen Sträuchern und Gehölzen. Gabionen gehören nicht dazu und sollten ausgeschlossen sein.
- Die Ausrichtung der Dachflächen nach Süden ist für die Installation von Solaranlagen notwendig. Es sollte dringend über eine Solarpflicht nachgedacht werden.
- Des Weiteren sollten Vorkehrungen für den Anschluss von Ladestationen für Elektroautos getroffen werden.
- Die Stadt Butzbach hat aktuell neue Konzepte entwickelt und will sich darin entsprechend ihrer Leitlinien für eine zukunftsorientierte Stadtentwicklung unter Umsetzung klimafreundlicher Quartiere und Infrastruktur entsprechend dem Entwurf des integrierten Klimaschutzkonzepts einsetzen.
- In diesem Zusammenhang ist des Weiteren darauf zu achten, dass an Gebäuden Koloniekästen für den Haussperling und Nistmöglichkeiten für andere Gebäudebrüter geschaffen werden. Begründung: Verlust an Lebensraum, Biodiversität, Insektensterben, Rückgang der Singvögel.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.
Sigrid Witzenberger
Wiebke Lübstorff